

Die UN-Behindertenrechtskonvention

Das Recht auf inklusive Bildung

Dr. Marianne Hirschberg

Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention
Deutsches Institut für Menschenrechte

Gliederung

1. Einleitung
2. UN-Behindertenrechtskonvention
3. Das Recht auf inklusive Bildung
4. Notwendige Veränderungen in Deutschland
5. Schlussfolgerungen

Hintergrund

- Entstehungszusammenhang
 - Menschenrechte als Antwort auf strukturelle Unrechtserfahrungen
 - UN-BRK: spezifische Erfahrungen und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen
- UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland seit 26.03.2009 verbindlich
- Menschenwürde als Leitprinzip
- Schlüsselbereich: Bildung und Bildungssystem

Ziel

der UN-Behindertenrechtskonvention ist es,

den *vollen* und *gleichberechtigten*
Genuss aller Menschenrechte

für alle Menschen mit Behinderungen
zu erreichen und die Achtung der ihnen
innewohnenden Würde zu fördern
(vgl. BRK, Artikel 1).

Was ist „Behinderung“?

Eine Behinderung entsteht in der *Wechselwirkung* zwischen Menschen mit langfristigen Beeinträchtigungen und Barrieren (Umwelt oder Einstellungen, Vorurteilen).

(vgl. UN-BRK Präambel)



Bewusstseinswandel

- Beachtung von Behinderung als einem Bestandteil menschlichen Lebens und der menschlichen Gesellschaft
 - Als Merkmal kultureller Vielfalt wertschätzen
 - Nicht generell negativ bewertet
 - Einschränkungen beeinträchtigen das Leben von Menschen mit Behinderungen
- Förderung des Bewusstseins für die Rechte und die Würde behinderter Menschen und ihre soziale Wertschätzung (Art. 8)
 - Achtung und Selbstachtung behinderter Menschen
 - Gesellschaftliche Aufklärung

Grundsätze (Art. 3)

- Assistierte Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Respekt der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt und Menschheit
- Volle und effektive Partizipation und Inklusion in der Gesellschaft
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit



Die BRK: Keine Spezialkonvention

- Fortentwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes
- Sie *konkretisiert* und *präzisiert* die bestehenden menschenrechtlichen Übereinkommen
 - U.a.: den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
 - Bsp.: Das Recht auf Meinungsfreiheit, Freiheit und Sicherheit der Person
 - den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
 - Bsp.: das Recht auf Bildung und auf Arbeit

Recht auf Bildung

- Anerkennung des Rechts auf Bildung als *Menschenrecht*
 - UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 13
 - Kinderrechtskonvention 1989, Art. 28
- Diskriminierungsfreier Zugang zu kostenfreier *Grundbildung* für alle (Art. 5, UN-BRK)
- Konkretisierung des *Rechts auf inklusive Bildung* nach der UN-BRK
 - Verbindliche Zielstellung: Aufbau eines inklusiven Bildungssystems
 - Zugang zum allgemeinen Schulsystem für behinderte Menschen

Artikel 24: Bildung

- Verpflichtung: Aufbau eines inklusiven Bildungssystems
- Anspruch auf inklusive Beschulung *gesetzlich* verankern
- Schaffung eines gesetzlichen Rechts des einzelnen Menschen, eingeschlossen „angemessene Vorkehrungen“
- Konsequenzen: Staat hat Beweis- und Argumentationslast

Sonderschule: Ja oder nein?!

- ❑ UN-Behindertenrechtskonvention: Keine generelle Pflicht zur Abschaffung des Sonderschulwesens
 - ❑ Gesonderte Orte zur Beschulung und *Förderung* als Ausnahme!
 - ❑ Staatliche *Schutz*pflicht besteht immer!
 - ❑ Die staatliche Entscheidung für die Aufrechterhaltung der Sonderschule ist erklärungsbedürftig
 - ❑ Sicherstellen, dass kein Mensch vom Regelschulsystem ausgeschlossen wird
- ⇒ **Vorrang der inklusiven Beschulung**

Aufbau eines inklusiven Systems

Geeignete Maßnahmen für die rechtlichen, institutionellen, personellen und päd. Voraussetzungen der *inklusive Schule*

Politische Maßnahmen:

- ☐ Organisation von gemeinsamem Unterricht
- ☐ Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung
- ☐ Qualitätssicherung / wissenschaftliche Begleitung

Rechtliche Maßnahmen:

- ☐ Schaffung eines gesetzlichen Rechts des Einzelnen, eingeschlossen "angemessene Vorkehrungen"

Lehrkräfte:

- ☐ Ausbildung zur inklusiven Pädagogik
- ☐ Staatliche Angebote zur Fort- und Weiterbildung
- ☐ Professionelles Selbstverständnis
- ☐ Würdigung der Kompetenzen aller Fachkräfte

Aktionsplan

Strategie:

- Planmäßiges Vorgehen des Aufbaus eines inklusiven Bildungssystems in den Bundesländern
- Anforderungen: Ziele, Maßnahmen, Ressourcenzuteilung
- Einbindung aller bildungsrelevanten Akteure und Fachkräfte
- Rechtliche Anforderungen an Umsetzungsprozesse: Partizipation und Transparenz

Koordination:

- Zwischen den Bundesländern (Kultusministerkonferenz)
- Zwischen Bund und Ländern (Aktionsplan der Bundesregierung)

System der Überwachung

- UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Nationaler unabhängiger Mechanismus („Monitoring-Stelle“)
- Zivilgesellschaft, besonders behinderte Menschen und Organisationen

Ressourcen

- UN-BRK, Artikel 4 Absatz 2: „unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel“
 - Ressourcenbegriff weit gefasst
- Einhaltung und Umsetzung von Menschenrechten ist auch in Zeiten knapper Kassen Priorität:
 - Gewährleistung der Menschenrechte kostet immer Ressourcen!
- Bereitstellung bzw. Umschichtung der erforderlichen Ressourcen

Abschließende Bemerkungen

- „Behinderung“ verbunden mit menschenrechtlichem Anliegen
- Konvention als verbindliche Grundlage für
 - Behindertenpolitik
 - staatliche Schulpolitik;
 - wichtige Orientierung auch für nichtstaatliche Akteure
- Das inklusive Bildungssystem ist ein gesamtgesellschaftliches Projekt,
 - aller kompetenten Fachkräfte
 - die gesamte Gesellschaft in ihrem Selbstverständnis betreffend
- Ziel: eine gute Umsetzung der UN-Konvention und Verwirklichung des Rechts auf Bildung

Ich danke Ihnen für
Ihre Aufmerksamkeit!